

BVGer D-321/2022 vom 19. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-321_2022

FR: TAF D-321/2022 du 19 octobre 2022

IT: TAF D-321/2022 del 19 ottobre 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108

D-321/2022 Seite 6 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 1. April 2020 [Covid-19-Verordnung Asyl; SR 142.318], Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2.1

Prozessgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die Flüchtlingseigenschaft, der Asylpunkt, die Wegweisung sowie die Kantonszuteilung des Beschwerdeführers. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 21. Dezember 2021 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat.

E. 2.2

Zwar wurde in der Beschwerde beantragt, die Dispositivziffer 6 der angefochtenen Verfügung (Kantonszuweisung) sei aufzuheben, eventualiter zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Rechtsbegehren 1 und 3). Der Beschwerdeführer begründete in seinen Rechtsmitteleingaben jedoch nicht, weshalb er mit seiner Zuweisung in den Kanton P. _____ nicht einverstanden sei. Entscheide über die Zuweisung der asylsuchenden Person an einen Kanton können gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie. Inwiefern der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt worden sein soll, lässt sich aus den vorliegenden Akten nicht entnehmen, zumal der Beschwerdeführer anlässlich der EB UMA angab, in der Schweiz keine Familienangehörigen zu haben (vgl. SEM-Akte 21/11, Ziff. 3.02). Folglich ist auf den Antrag, die Dispositivziffer 6 der angefochtenen Verfügung sei aufzuheben (Rechtsbegehren 1), nicht weiter einzugehen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/ 26 E. 5).

E. 4.1

In der Beschwerde wurden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu prüfen sind, da sie unter Umständen geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

D-321/2022 Seite 7

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer rügte, indem die Vorinstanz auf die durch die Machtübernahme der Taliban erfolgte Lageveränderung nicht eingegangen sei, die Asylrelevanz seiner Vorbringen allgemein ungeprüft gelassen habe und auch auf eine mögliche Reflexverfolgung nicht näher eingegangen sei, habe sie in mehrfacher Weise den Untersuchungsgrundsatz verletzt (vgl. dort Ziff. 5, S. 8).

E. 4.2.2

Im Asylverfahren – wie in anderen Verwaltungsverfahren auch – gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Danach muss die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären. Sie ist verantwortlich für die Beschaffung der für den Entscheid notwendigen Unterlagen und das Abklären sämtlicher rechtsrelevanter Tatsachen (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, N 142; PAT-RICK KRAUSKOPF/KATRIN EMMENEGGER/FABIO BABEY, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, N 20 ff. zu Art. 12 VwVG). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG, Art. 49 Bst. b VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ ANJA MARTINA BINDER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2.

Aufl. 2019, N 16 zu Art. 12 VwVG).

E. 4.2.3

Das SEM hat in seinem Asylentscheid nach eingehender Prüfung festgestellt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers aufgrund widersprüchlicher und nicht mehr geltend gemachter Angaben den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermögen (vgl. dort E. II, S. 3 f.). Angesichts dessen musste es sich auch nicht gehalten sehen, die Asylrelevanz zu prüfen. Ob diese Einschätzung zu Recht erfolgte, bildet Gegenstand der materiellen Würdigung durch das Gericht. Sodann setzte sich die Vorinstanz zumindest in ihrer Vernehmlassung eingehend mit einer möglichen Reflexverfolgung auseinander (vgl. dort S. 2 f.). Schliesslich hat das SEM im Rahmen der Prüfung der vorläu-

D-321/2022 Seite 8 figen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die aktuelle Sicherheitslage in Afghanistan berücksichtigt und ihr entsprechend Rechnung getragen (vgl. dort E. III).

E. 4.3

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Kassationsantrag (Rechtsbegehren 3) ist dementsprechend abzuweisen.

E. 5.1

Im vorliegenden zu beurteilenden Fall ist umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 5.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.3

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auch auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.). Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor zukünftiger (Reflex-)Verfolgung muss ferner sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein.

E. 5.4

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die

D-321/2022 Seite 9 Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. beispielsweise BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.). Bei dem bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung anzusetzenden Massstab ist auf die Minderjährigkeit der asylsuchenden Person Rücksicht zu nehmen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 4.4; vgl. hierzu auch Urteil des BVGer E-4538/2021 vom 21. Juni 2022 E. 5.2 m.w.H.).

E. 6.1

In ihrer abweisenden Verfügung kam die Vorinstanz zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Zur Begründung führte sie aus, es sei zwar überwiegend glaubhaft, dass sein Vater für die afghanischen Behörden gearbeitet habe, allerdings habe er sich zu wesentlichen Punkten seiner Asylgründe widersprüchlich geäussert. Beispielsweise habe er unvereinbare Angaben dazu gemacht, wann und von wem er von den Geheimdiensttätigkeiten seines Vaters erfahren habe, wie viele Drohbriefe die Taliban geschrieben hätten, wozu sein Vater durch diese aufgefordert worden sei, wann sie seinen Vater gesucht hätten sowie ob und wann dieser nach den Drohungen nach Hause gekommen sei. Weiter habe er in der EB UMA angegeben, dass die Taliban versucht hätten mit Hilfe der Dorfältesten seinen Vater zur Aufgabe seiner Tätigkeit zu bewegen, wohingegen er dies in der Anhörung nicht mehr erwähnt habe. Vor diesem Hintergrund seien seine Ausführungen, wonach er wegen der Tätigkeit seines Vaters durch die Taliban gefährdet gewesen sei, auch unter Berücksichtigung seiner Minderjährigkeit nicht glaubhaft.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe machte der Beschwerdeführer geltend, er habe am (...) 2021 erfahren, dass sein jüngerer Bruder Q._____ von den Taliban mitgenommen worden sei. Damit habe sich die geschilderte Angst von ihm und seinen Familienangehörigen vor Repressionen durch die Taliban in Zusammenhang mit seinem Vater verwirklicht. Als Beleg reichte er eine Kopie eines Fotos ein, worauf angeblich Q._____ und seine drei Entführer zu sehen sein sollen. Weiter brachte er in der Beschwerde vor,

D-321/2022 Seite 10 seine Minderjährigkeit sei im angefochtenen Entscheid nur unzureichend berücksichtigt worden. Die Ansicht des SEM, wonach "er schon lange kein Kind" mehr sei, sei schlichtweg falsch, da alle Personen unter 18 Jahren nach Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK; SR 0.107) als Kinder gelten würden. Ferner habe es die Vorinstanz unterlassen, die eingereichten Beweismittel, welche seine Ausführungen untermauern würden und klar für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen zu werten seien, in die – ohnehin einseitige – Würdigung

der Glaubhaftigkeit einfließen lassen. Auch die vermeintlichen Widersprüche würden sich auflösen lassen. So habe er anlässlich der Anhörung klar ge- äussert, dass er von seiner Mutter von der Geheimdiensttätigkeit seines Vaters erfahren habe, wobei er zuvor bereits selbst vermutet habe, dass sein Vater geheime und wichtige Tätigkeiten ausüben könnte. Weiter habe er nur den Drohbrief gesehen, welchen er als Beweismittel zu den Akten gereicht habe. Gemäss Aussage seiner Mutter würden noch weitere Schreiben der Taliban existieren, diese habe er selber jedoch nie gesehen, weshalb er auch nicht mit Sicherheit sagen könne, ob es sich dabei tat- sächlich um Drohbriefe handle. Hinsichtlich der Involvierung der Dorfältes- ten habe er bereits bei der Anhörung angegeben, dass er diese nicht er- wähnt habe, weil er sie vergessen habe. Insgesamt habe er glaubhaft ma- chen können, dass er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund seines Alters und der geheimdienstlichen Tätigkeit seine Vaters Gefahr laufe, Opfer einer Reflexverfolgung durch die Taliban zu werden.

E. 6.3

In der Vernehmlassung hielt das SEM fest, einerseits sei es ein enor- mer Zufall, und entsprechend unwahrscheinlich, dass der Beschwerdefüh- rer ausgerechnet nach der Besprechung des Entscheidentwurfs erfahren haben will, dass sein Bruder verschleppt worden sei. Andererseits sei Q._____ nur sein Halbbruder väterlicherseits, weshalb es keinen Sinn mache, dass sich nicht dessen leibliche Mutter, sondern die Mutter des Be- schwerdeführers wegen der Entführung beschwert haben soll. Weiter sei nicht klar wo und wann das eingereichte Foto gemacht worden sei und es gebe keinerlei Hinweise, dass es sich bei den abgebildeten Personen um Q._____ und drei Taliban handle. Zudem habe der Beschwerdeführer berichtet, dass sein verschollener Vater nach Auffassung seiner Mutter von den Taliban entführt worden sei. Sofern dies zutreffen sollte, hätten die Ta- liban kein Motiv, um seinen Bruder als Druckmittel für Informationen über den Verbleib des Vaters festzuhalten. Zum Vorwurf der unzureichenden Berücksichtigung der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers entgegnete die Vorinstanz, es handle sich bei ihm um einen (...) -jährigen Jugendlichen mit solider Schulbildung, der sich gut ausdrücken könne und kein unreifes

D-321/2022 Seite 11 Kind mehr sei. Alsdann sei zwar festgestellt worden, dass es als überwie- gend wahrscheinlich sei, dass der Vater des Beschwerdeführers für die Be- hörden gearbeitet habe. Ein erhöhtes Risikoprofil führe für sich alleine je- doch noch nicht zur begründeten Furcht vor Verfolgung und die abstrakte Gefährdung vermöge die Flüchtlingseigenschaft noch nicht zu begründen. Dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, eine persönliche Gefähr- dung vor dem Hintergrund der jüngsten politischen Umwälzungen in Afgha- nistan nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Daran würden auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern vermögen, da diese nicht im Original vorliegen würden. Überdies seien Taliban-Drohbriefe leicht fälschbar und bei der Waffentragekarte sei nicht belegt, dass die da- rauf abgebildete Person der Vater des Beschwerdeführers sei. Darüber hinaus bestehe ein doppelter Widerspruch hinsichtlich der zeitlichen Ein- ordnung der An- und Abwesenheiten seines Vaters und dem Eintreffen des Drohschreibens der Taliban.

E. 6.4

Mit der Replik hielt der Beschwerdeführer hinsichtlich der Argumenta- tion des SEM, wonach es sich bei der Verschleppung des Bruders durch die Taliban nach der Besprechung

des Entscheidentwurfs um einen enormen Zufall handle, entgegen, dass dies wohl ein Zufall sei, die Vorkommnisse deshalb aber nicht unwahrscheinlich seien. Dass und wann die Taliban seinen Bruder verschleppen wollten, könne er jedenfalls nicht antizipieren. Er stehe zwar regelmässig aber dennoch nicht täglich im Austausch mit seiner Familie, weshalb es durchaus sein könne, dass er genau zu jedem Zeitpunkt davon erfahren habe. Auch, dass sich seine Mutter wegen Q._____ Verschleppung beschwert habe, sei angesichts der familiären Situation nachvollziehbar, denn sie sei die erste Ehefrau seines Vaters und trage entsprechend die Verantwortung für alle Familienmitglieder. Mit der Entführung seines Bruders habe sich die Gefahr der Verfolgung von Familienmitgliedern verwirklicht, weshalb nicht mehr von einer abstrakten Gefährdung ausgegangen werden könne. Mit dem nachgereichten Foto auf der Tazkira seines Bruders und demjenigen von ihnen beiden, werde belegt, dass es sich um dieselbe Person handle, wie auf dem Foto mit den drei Taliban am Tag der Entführung. Betreffend die Zweifel, ob es sich bei den drei Männern tatsächlich um Taliban handle, wurde eingewendet, dass alle bewaffnet seien und zwei von ihnen auf ihren Jackenärmel Abzeichen tragen würden, welche ihrer Form nach die Flagge des Islamischen Emirats Afghanistan erahnen liessen. Des Weiteren seien die Gründe des Verschwindens seines Vaters unbekannt und jegliche Erklärung dafür würde auf Mutmassungen basieren. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die

D-321/2022 Seite 12 Taliban, welche seinen Bruder entführt hätten, da sie nichts über den Verbleib des Vaters wissen, nach wie vor nach ihm suchen würden.

E. 6.5

In der Duplik hielt das SEM an seinen Erwägungen fest und führte ergänzend aus, zwar sei der zeitliche Zufall der Entführung seines Halbbruders nicht völlig ausgeschlossen, angesichts der widersprüchlichen und nicht mehr geltend gemachten Vorbringen aber trotzdem äusserst zweifelhaft. Es könne sodann auch sein, dass die Mutter des Beschwerdeführers als erste Ehefrau seines Vaters die Verantwortung für die zweite Ehefrau ihres Mannes und deren Kinder trage, letztlich sei diese Darlegung jedoch eine unbelegte Parteiauskunft. Für den Beschwerdeführer bestehe überdies keine konkrete Gefahr, weil seine Asylvorbringen und auch die Entführung von Q._____ als unglaublich zu qualifizieren seien. Die Vermutungen bezüglich das Foto von Q._____ mit drei Taliban seien sodann spekulativ, da die Bildkopie sehr unscharf und ein Vergleich mit den neu eingereichten Fotos nicht möglich sei. Selbst wenn man davon ausginge, dass auf der unscharfen Bildkopie drei Taliban ersichtlich seien, sei nicht belegt, dass der darauf ebenfalls abgebildete Knabe Q._____ sei. Zudem sei weiterhin nicht klar, wann und wo dieses Bild gemacht worden sei. Sodann werde die Kritik, die Beweismittel seien unzureichend berücksichtigt worden, zurückgewiesen, da der Beweiswert der lediglich in Kopie eingereichten Unterlagen sehr gering sei und die abgegebenen Zeugnisse und Kursbestätigungen nicht asylrelevant seien. Schliesslich sei der doppelte Widerspruch in der Replik nicht aufgelöst worden und zusätzlich sei zu berücksichtigen, dass sich in den Vorbringen des Beschwerdeführers etliche weitere Widersprüche finden lassen würden.

E. 6.6

In seiner Triplik hielt der Beschwerdeführer den von der Vorinstanz aufgeführten Zweifel am Foto seines Bruders mit den drei Taliban entgegen, dass der Kontext sowie die mit der Replik nachgereichten Fotos seines Bruders darauf schliessen lassen würden, dass es sich dabei tatsächlich um Taliban handle. Im Übrigen wurde auf die Ausführungen in der Be-

schwerde sowie in der Replik verwiesen.

E. 7.1

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine eigenen Asylgründe vorbrachte und selbst nie gezielt Opfer von Verfolgungshandlungen im Heimatstaat geworden ist.

D-321/2022 Seite 13

E. 7.2.1

Soweit er geltend machte, aufgrund der angeblichen Geheimdiensttätigkeit seines Vaters gefährdet zu sein, machte er eine Reflexverfolgung geltend. Nachfolgend ist deshalb der Frage nachzugehen, ob er im Zeitpunkt seiner Ausreise einer asylbeachtlichen Reflexverfolgung unterlag und ob er aus heutiger Sicht objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne des AsylG hat.

E. 7.2.2

Gemäss langjähriger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaft aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. hierzu Referenzurteil des BVGer D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 sowie statt vieler Urteil des BVGer E-1775/2016 vom 3. Dezember 2018 E. 6.2 m.w.H.). Demgemäss betrachten die Taliban Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte als Feinde ihrer Sache, weshalb ihnen Nachteile angedroht werden, welche bisweilen auch vollzogen werden. Indessen handelt es sich dabei um Personen, welche sich in besonderer Weise exponiert haben, so dass sie den Taliban aufgefallen sind (vgl. Urteil des BVGer D-6581/2018 vom 27. Februar 2019 E. 5.3.1). Zwar kann die aktuelle Lage in Afghanistan nicht abschliessend beurteilt werden, sie hat sich jedoch nach der Machtergreifung der Taliban im August 2021 zweifellos noch akzentuiert, weshalb diese Rechtsprechung weiterhin Gültigkeit hat (vgl. Urteile des BVGer E-5120/2021 vom 21. Juli 2022 E. 6.3.2, D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.3 und E-4649/2021 vom 15. November 2021 E. 7.4.2; vgl. ferner European Union Agency for Asylum [EASO], Afghanistan Country focus – Country of Origin Information Report vom Januar 2022, S. 48 ff., <https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2022_01_EASO_COI_Report_Afghanistan_Country_focus.pdf> und Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] -Länderanalyse vom 31. Oktober 2021, Afghanistan: Gefährdungsprofile, S. 16 ff., <https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/211031_AFG_Update_Gefahrdungsprofile.pdf>, beide letztmals abgerufen am [...]).

D-321/2022 Seite 14 Sodann kann gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, welche einem erhöhten Verfolgungsrisiko im Sinne der obenstehenden Erwägungen ausgesetzt ist, zu einer Reflexverfolgung führen (vgl. Urteile des BVGer D-5120/2021 vom 21. Juli 2022 E.6.3.4, D-1728/2022 vom 10. Mai 2022 E. 7.3 und D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.4). Dies

gilt insbesondere in Bezug auf (ehemalige) Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte, Regierungsbeamte oder der Regierung nahestehende Personen (vgl. SFH, a.a.O., S. 13 f. sowie Human Rights Watch [HRW], "No Forgiveness for People Like You": Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the Taliban, 30. November 2021, <www.hrw.org/report/2021/11/30/no-forgiveness-people-you/executions-and-enforced-disappearances-afghanistan>, beide letztmals abgerufen am [...]). Eine Einschätzung hat jedoch im jeweiligen Einzelfall zu erfolgen.

E. 7.2.3

Der Beschwerdeführer machte geltend, sein Vater habe beim afghanischen Geheimdienst gearbeitet (vgl. SEM-Akten [...]21/11 [nachfolgend: 21/11], Ziff. 7.01 und [...]27/14 [nachfolgend: 27/14], F7 und F40 f.). Die Vorinstanz gelangte in der Folge in ihrem Asylentscheid zum Schluss, es sei überwiegend glaubhaft, dass sein Vater für die afghanischen Behörden gearbeitet hat (vgl. dort E. II, S. 4). Zwar fielen die Angaben des Beschwerdeführers zur Ausbildung sowie zur Tätigkeit seines Vaters auch unter Berücksichtigung seiner Minderjährigkeit unsubstantiiert und vage aus (vgl. SEM-Akte 27/14, F62–65), ferner schilderte er – entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht – widersprüchlich, wie er von dessen Arbeit als Geheimagent erfahren haben will (vgl. SEM-Akten 21/11, Ziff. 7.01 sowie 27/14, F43 f. und F74 ff.; vgl. ferner die diesbezüglichen Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung sowie in der Vernehmlassung). Dennoch schliesst auch das Gericht eine Tätigkeit des Vaters für die afghanischen Sicherheitsbehörden nicht grundsätzlich aus. Selbst wenn jedoch angenommen werden würde, der Vater des Beschwerdeführers wäre aufgrund seiner Anstellung für eine staatliche Behörde einem erhöhten Verfolgungsrisiko von Seiten der Taliban ausgesetzt gewesen, würde dessen Risikoprofil per se noch keine Reflexverfolgung für die näheren Angehörigen wie den Beschwerdeführer zu begründen vermögen. Um eine begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu bejahen, muss ein begründeter Anlass zur Annahme bestehen, eine solche Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft auch in Bezug auf die Angehörigen verwirklichen. Es müssen konkrete Indizien dargelegt werden, die

D-321/2022 Seite 15 die Furcht vor einer real drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 1994 Nr. 5; vgl. ferner Urteil des BVGer E-4140/2014 vom 13. Oktober 2014 E. 5.4).

E. 7.2.4

Im vorliegend zu beurteilenden Fall, vermochte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft zu machen, dass nebst seinem Vater auch die übrigen Familienangehörigen und damit auch er selbst durch die Taliban gefährdet gewesen waren. Für diese Einschätzung spricht insbesondere der Umstand, dass der Vater – nachdem er von den Taliban gesucht worden sein soll – offenbar nur sich selbst, nicht aber seine Familienangehörigen in Sicherheit brachte. Des Weiteren verstrickte sich der Beschwerdeführer hinsichtlich der vorgebrachten Verfolgungshandlungen der Taliban in Widersprüche, die er weder anlässlich der Anhörung, als er mit den Ungereimtheiten konfrontiert wurde (vgl. SEM-Akte 27/14, F77 ff.), noch durch die Ausführungen in der Beschwerde (vgl. dort Ziff. 4.1.4, S. 6), in der Replik (vgl. dort S. 3) oder in der Triplik (vgl. dort S. 1 f.) plausibel

aufklären oder ausräumen konnte, womit ernsthafte Zweifel an seinen Ausführungen aufkommen. Zwar kommt den im ersten Protokoll wiedergegebenen Aussagen angesichts des summarischen Charakters der Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Asylgründe nur beschränkter Beweiswert zu, Aussagewidersprüche dürfen und müssen bei dieser Prüfung jedoch mitberücksichtigt werden, wenn klare Aussagen in der Erstbefragung in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen diametral abweichen oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, die später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht zumindest ansatzweise in der Erstbefragung erwähnt werden. Anlässlich der EB UMA gab er zu Protokoll, die Taliban hätten Drohbriefe geschickt, worin sie seinen Vater aufgefordert hätten, sich ihnen zu stellen, ansonsten er getötet werde. Da dieser ihren Forderungen nicht nachgekommen sei, hätten sie von den Dorfältesten verlangt, zu intervenieren und ihn dazu zu bringen, sich ihnen zu stellen und seinen Job aufzugeben. Ausserdem seien sie fast jede Nacht vorbeigekommen und hätten das Haus durchsucht, weshalb sein Vater nur noch tagsüber für eine kurze Zeit nach Hause gekommen sei und sich ansonsten in R. _____ aufgehalten habe (vgl. SEM-Akte 21/11, Ziff. 7.01). Demgegenüber brachte er in der Anhörung vor, als die Taliban erfahren hätten, dass sein Vater Geheimagent sei, hätten sie ihn zu Hause aufgesucht. Da er sich jedoch zu diesem Zeitpunkt in S. _____ aufgehalten habe, hätten sie seiner Mutter den Drohbrief überreicht, welchen er zu den Akten gereicht habe. Darin hätten sie von ihm verlangt, dass er seine Arbeit mit Juden und Ungläubigen beende. Sein

D-321/2022 Seite 16 Vater sei daraufhin nur noch tagsüber für einige Stunden nach Hause gekommen. Die Taliban hätten das Haus ein oder zwei weitere Male durchsucht (vgl. SEM-Akte 27/14, F21 ff., F41, F45 ff.). Soweit der Beschwerdeführer diese Widersprüche mit seiner Minderjährigkeit zu erklären versucht, wobei er jedoch nicht konkretisierte, inwiefern seine allfällige kindliche Unreife ihn bei seinen Aussagen beeinträchtigte, ist entgegen zu halten, dass seine Schilderungen auch in Anbetracht des aufgrund seines Alters herabgesetzten Massstabs nicht zu überzeugen vermögen. Der Vollständigkeit halber bleibt anzufügen, dass der sich bei den vorinstanzlichen Akten befindliche Drohbrief, welcher inhaltlich nicht mit den Angaben des Beschwerdeführers übereinstimmt, lediglich in Kopie vorliegt (vgl. SEM-Akte [...] -23 [Beweismittelcouvert], Beweismittel 7), weshalb ihm aufgrund der Fälschungsanfälligkeit kein rechtserheblicher Beweiswert beigemessen werden kann, zumal derartige Dokumente – wie in der Vernehmlassung zutreffend bemerkt wurde (vgl. dort S. 3) – ohne Weiteres käuflich erworben werden können. Sodann sind die Umstände des Verschwindens des Vaters unklar und es ist auch bis dato nicht bekannt, was mit ihm geschah. Dementsprechend kann daraus nicht auf eine zukünftige asylrelevante Gefährdung geschlossen werden. Sollte er jedoch, wie vom Beschwerdeführer respektive von dessen Mutter vermutet (vgl. SEM-Akte 27/14, F41), tatsächlich von den Taliban entführt worden sein, ist – wie das SEM zutreffend festhielt – nicht ersichtlich, welches Interesse die Taliban an der Familie des Beschwerdeführers oder ihm noch haben sollten. Daran vermag auch die nachträglich vorgebrachte Sachverhaltsergänzung, wonach der Bruder des Beschwerdeführers nach seiner Ausreise am (...) oder (...) 2021 durch die Taliban entführt worden sein soll, nichts zu ändern. Das zu den Akten gereichte Foto, welches seinen Bruder mit seinen Entführern zeigen soll, ist jedenfalls nicht geeignet, diese Vorbringen zu stützen, da die darauf abgebildeten Personen nicht identifizierbar sind und die Momentaufnahme auch keine Rückschlüsse auf die Umstände ihres Entstehens zulässt. Im Übrigen wurden seither auch keine weiteren Behelligungen der weiterhin in E. _____ lebenden Familienmitglieder geltend gemacht.

E. 7.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan im Zusammenhang mit der Tätigkeit seines Vaters für die afghanischen Behörden sowie der Entführung seines Bruders bestehende oder drohende asylrelevante Gefährdung durch die Taliban nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Auf Beschwerdeebene wurde nichts Stichhaltiges entgegengehalten und es wurden keine Beweismittel eingereicht, die an dieser Einschätzung etwas zu ändern vermöchten. Die Vorinstanz hat demzufolge zu

D-321/2022 Seite 17 Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Die Wegweisungsvollzugshindernisse (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit; vgl. Art. 83 Abs. 2–4 AIG) sind alternativer Natur: Sobald eines von ihnen erfüllt ist, ist der Wegweisungsvollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen der vorläufigen Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 und 2009/51 E. 5.4, je m.w.H.). Da der Beschwerdeführer mit Verfügung des SEM vom 21. Dezember 2021 wegen gegenwärtiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen wurde (vgl. Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung), erübrigen sich präzisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Nachdem mit Verfügung vom 25. Januar 2022 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen worden ist und weiterhin von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

D-321/2022 Seite 18

(Dispositiv nächste Seite)

D-321/2022 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.